

Seite 1 von 2

Kaufvertrag zu verstehen ist.

alle

anderslautende Vereinbarung vorliegt.

Zugrundelegung dieser Bedingungen

Auf

1. Geltungsbereich

bezeichnet.

# **VERKAUFS- UND** LIEFERBEDINGUNGEN

#### c) Tag, an dem alle für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Formalitäten erledigt sind.

- d) Tag, an dem die Verkäuferin eine vertraglich vereinbarte Anzahlung erhält.
  - e) Freigabe zur Produktion
- Wird der Kaufvertrag nach dem Anbot geändert oder seine Erfüllung vom Käufer ausgesetzt, wird die Lieferfrist um die Dauer verlängert, die durch zusätzliche Arbeiten oder die Aussetzung entstanden ist.
- 5.3 Änderungen nach der Freigabe zur Produktion bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung. Verkäuferin ist zur gesonderten Verrechnung zusätzlichen Aufwandes berechtigt.
- Hinsichtlich der Lieferfrist gelten die Güter als geliefert, wenn sie in der Fabrik bzw. dem Lager der Verkäuferin oder an einem sonstigen Lieferort bereitgestellt sind.
- Die Überschreitung der Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer - begründet weder einen Anspruch des Käufers auf Schadenersatz noch auf Rücktritt vom Vertrag, Nichterfülllung seiner vertraglichen Pflichten oder auf Ersatzvornahme.

# 2. Angebote

anwendbar.

1.4

2.1 Alle Angebote der Verkäuferin, in welcher Form diese auch immer erfolgen, sind freibleibend.

Aufträge, Kauf- und andere Verträge sowie für deren

Ausführung soweit sie von ABH Thermo Vertriebs GmbH

angebotene, verkaufte bzw. hergestellte Güter und deren

Bestandteile betreffen, in der Folge kurz als Güter

folgenden unabhängig ob sie als Anbieterin, Verkäuferin

oder Lieferantin zu verstehen ist, kurz als Verkäuferin bezeichnet, der Vertragspartner kurz als Käufer ohne daß

hiemit der abzuschließende Vertrag automatisch als

werden, ist zu jeder Zeit nur Österreichisches Recht

werden von der Verkäuferin nicht angenommen, soferne

keine ausdrückliche von der Verkäuferin unterfertigte

Die ABH Thermo Vertriebs GmbH wird im

Rechtsgeschäfte,

Eine Verweisung auf Bedingungen des Käufers

abgeschlossen

- Mündliche Zusagen binden die Verkäuferin nicht, soferne sie nicht schriftlich von ihr bestätigt werden.
- Die von der Verkäuferin in Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen etc. angegebenen Massen, Gewichte, Vermögen, Leistungen oder Resultate der angebotenen Güter sind für die Verkäuferin nicht verbindlich, sonder gelten nur als Richtwerde. Detailzeichnungen brauchen nicht zu Verfügung gestellt werden!

# 3. Abschluß des Kaufvertrages

- Der Kaufvertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn die Verkäuferin ihn schriftlich bestätigt und der Käufer innerhalb einer Frist von drei Tagen, gerechnet von Datum der Bestätigung durch die Verkäuferin, keinen schriftlichen Widerspruch erhoben hat. Als Datum Vertragsabschlusses gilt der Tag, an welchen die Verkäuferin die Bestätigung abgesandt hat.
- diesem Stichtag vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie die Verkäuferin schriftlich bestätigt und der Käufer nicht innerhalb der 3-Tages-Frist nach Bestätigung schriftlich Widerspruch erhoben hat.
- Zumutbare Abweichungen bei Lieferuna begründen keinen Anspruch des Käufers auf Rücktritt, Gewährleitung, Schadenersatz oder Geltendmachung sonstiger Rechte.

### 4. Preise und Kosten

Die von der Verkäuferin angebotenen Preise basieren auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Löhnen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Transportversicherungskosten, Rohstoffpreisen, Materialien, Hilfsmaterialien und Ersatzteilpreisen, Wechselkursen ausländischer Währungen und sonstiger Kosten. Erhöhen sich ein oder mehrere dieser Faktoren, ist die Verkäuferin berechtigt, das Angebot bzw. den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise für Lieferung ab Fabrik bzw. ab Lager.

# 5. Lieferfristen

- Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:
  - a) Abschlußdatum des Kaufvertrages
- b) Tag, an dem die Verkäuferin die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpfichtungen benötigten Papiere, Angaben und Lizenzen erhält

## 6. Gefahrenübergang bei Lieferung

- Nach Lieferbereitschaft der Verkäuferin geht die Gefahr für die Güter auf den Käufer über.
- Soferne der Käufer keine detaillierten Anweisungen erteilt hat, wählt die Verkäuferin die Art des Transportes nach Verkehrssitte und kaufmännnischer Sorgfalt ohne jedoch deswegen haftbar oder zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet zu sein.
- Die Gefahr für den Versand der Güter trägt in jedem Falle, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde, der Käufer - dies auch dann, wenn der Spediteur bedingt, daß auf allen Frachtbriefen, Ladescheinen usw. die Klausel aufgenommen ist, daß alle Transportschäden vom Absender zu tragen seien.

## 7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- Die vereinbarten Zahlungen sind spesen- und kompensationfrei an den Geschäftssitz der Verkäuferin oder auf ein von der Verkäuferin zu benennendes Bank- oder Postscheckkonto zu leisten.
- Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Rückstand, so gilt er von Rechts wegen als in Verzug befindlich und ist die Verkäuferin berechtigt, ohne jede weitere Mahnung oder Verständigung Verzugszinsen in der Höhe von 1,0% pro Monat zu verlangen.
- Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen oder Wechselzahlungen tritt auch bei Nichtzahlung nur einer Rate oder einer Wechselfälligkeit Terminverlust ein. Terminverlust tritt weiters ein, wenn über das Vermögen des Käufers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Deckung der Kosten abgewiesen.
- Bei Eintritt des Terminverlustes wird der ganze Restkaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig. Dies unbeschadet aller sonstigen Rechte der Verkäuferin.
- Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag bleibt die Verkäuferin Eigentümerin der verkauften Gegenstände. Solange die Verkäuferin Eigentümerin der Kaufgegenstände ist, darf der Käufer dieselben weder belasten noch veräußern. Bei Zuwiderhandeln gelten sämtliche Forderungen des Käufers gegenüber Dritten aus dieser Zuwiderhandlung als im Zeitpunkt derselben an die Verkäuferin zediert. In einem solchen Fall ist die Verkäuferin auch zum sofortigen Rücktritt von Vertrag berechtigt. Die Haftung für jegliche Gefahr, auch



Seite 2 von 2

# **VERKAUFS-UND**

LIEFERBEDINGUNGEN

für den zufälligen Untergang des Kaufgegenstandes bei noch aufrechtem Eigentumsvorbehalt liegt beim Käufer.

### 8. Gesetzliche Vorschriften

- 8.1 Die Güter haben den am Tag des Vertragsabschlusses in Österreich geltenden, oder den im Vertrag näher spezifizierten Vorschriften über Bedienung, Transport und Sicherheit zu genügen.
- 8.2 Treten zwischen Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung andere gesetzliche Voschriften in Kraft werden die Güter, soweit dies möglich ist, den neuen Vorschriften angepaßt. Eventuell dadurch enstehende Kosten trägt der Käufer.

### 9. Garantie

- Die Verkäuferin leistet für einen Zeitraum von 9.1 einem Jahr ab Lieferung Gewähr für die gelieferten Güter, soferne der Käufer nach Feststellung des Mangels diesen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefen bei der Verkäuferin gerügt hat und dieser Mangel ausschließlich oder zum überwiegenden Teil die Folge einen von der Verkäuferin verschuldeten Konstruktionsfehlers, mangelhafter Verarbeitung oder Verwendung untauglichen Materials ist.
- In diesem Fall wird die Verkäuferin den Mangel am Sitz der Verkäuferin beheben.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der oder Dritte unsachgemässe Besteller Montagen. Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- Die Verkäuferin haftet nicht für Beschädigung von Lack- und Chromoberflächen, soweit diese Beschädigung nicht durch Konstruktionsfehler oder Qualtitäsmangel anderer Teile verursacht wurde.
- Die Verkäuferin haftet nicht für Mängel und Störungen, die ganz oder teilweise durch unsachgemäße oder fahrlässige Handlungen des Käufers, seines Personals oder Dritter entstehen oder verursacht werden durch Änderungen oder Reparaturen, die der Käufer, sein Personal oder Dritte an oder in Bezug auf das Gut ausführen oder anordnen.
- Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer das gelieferte Gut zu anderen als den normalen Betriebszwecken verwendet unsachgemäß betreibt oder der Käufer sein Personal oder Dritte sich nicht genau an die von Vekäuferin vorgeschriebenen Betriebs-Bedienungsvorschriften gehalten hat.
- Bei Erfüllung der Ansprüche aus Gewährleistungen hat die Verkäuferin das Recht, die mangelhaften Teile entweder durch neue zu ersetzen oder die mangelhaften Teile zu reparieren bzw. die vereinbarte Leistung von neuem zu erbringen.
- Die Entscheidung obliegt der Verkäuferin. Ausgetauschte mangehafte Teile gehen in das Eigentum der Verkäuferin über. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist der Käufer nicht berechtigt, Güter oder Bestandteile der Verkäuferin zuzusenden.
- Für Güter oder Bestandteile, die die Verkäuferin nicht selbst hergestellt hat übernimmt diese keine weitergehende Garantie, als die die ihr von ihrem Lieferanten gewährt wurde.
- Ist die Verkäuferin aus welchem Grund auch immer - nicht imstande, Teile von Gütern zur Erfüllung der Garantieleistungen zu ersetzen, so wird - falls anzunehmen ist, daß die Verzögerung vorübergehender Art ist - die Garantiepflicht ausgesetzt, bis die Hinderungsgründe weggefallen sind. Muß aber angenommen werden, daß die Verhinderung von Dauer ist, so hat die Verkäuferin dem Käufer den Selbstkostenpreis dieser oder ähnlicher Teile in bar zu erstzen.

### 10. Haftung und Gefahr

Die Haftung der Verkäuferin beschänkt sich auf die in Punkt IX genannten Garantieverpflichtungen. Die Verkäuferin haftet nicht für indirekte Schäden wie z.B. Betriebsausfall, Verzögerung, Störung oder sonstige, welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer sie entstanden sind. Eine Haftung der Verkäuferin nach dem Produkthaftpflichtgesetz wird für Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

### 11. Zeichnungen

- Alle Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und 11.1 andere Angaben, die die Verkäuferin zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und müssen auf Wunsch sofort retourniert werden.
- Der Käufer gewährleistet, daß diese Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und andere Angabe nicht kopiert oder nachgemacht und/oder Dritten zu Verfügung gestellt oder zur Einsicht überlassen werden.
- Die Verkäuferin leistet Gewähr, daß sie durch ihre Lieferungen und Leistungen keine Patentrechte Dritter verletzt. Hat der Käufer Zeichnungen, Modelle, Material etc. Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht, haftet er für jede allfällige dadurch enstehende Rechtsverletzung insbesondere Verletzung von Patent- oder Lizenzrechte. Bei Inanspruchnahme durch Dritte hat er die Verkäuferin völlig schad- und klaglos zu halten.
- Bringen Dritte wegen Rechtsverletzung Einwände gegen das Rechtsgeschäft vor, ist die Vekräuferin berechtigt, ihre Leistungen umgehend einzustellen. Der Käufer hat den der Verkäuferin hierdurch enstandenen Schaden zur Gänze zu ersetzen. Der Käufer kann keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen, wenn diese die Leistungen einstellt.

# 12. Rücktritt

- 12.1 Erfüllt der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so gilt er als in Verzug und hat die Verkäuferin das Recht, ohne weitere Mahnung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Der Käufer ist diesfalls verpflichtet, der Verkäuferin alle Schäden zu ersetzen.
- 123 Die Verkäuferin ist berechtigt, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche, als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises als Ersatz für den Dienstausfall zu beanspruchen.
- Das oben Erwähnte läßt das Recht der Verkäuferin, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und sofort die vollständige Zahlung der seitens des Käufers vertraglich geschuldeten Beträge zu fordern, unberührt.

### 13. Allgemeines

Sind Teillieferungen und /oder -zahlungen vereinbart worden, so wird jeder Teil soweit sich aus der Vereinbarung nichts gegenteiliges ergibt, als selbständiger Vertrag betrachtet; dies insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über Bezahlung und Garantie.

# 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Geschäftsanschrift der Verkäuferin. Für alle Streitigkeiten vertraglichen Beziehung vereinbaren Vertragsteile hiemit die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.